



# **Einwohnergemeinde Zwingen**

## **Benützungsverordnung für**

- **Schlossräumlichkeiten**
- **Schlossareal**

vom 14. September 2009

# Inhaltsverzeichnis

I.	BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN SCHLOSSAREAL.....	2
§ 1	Benützungsbewilligung.....	2
§ 2	Benützungskosten.....	2
§ 3	Haftung.....	2
§ 4	Schlüsselübergabe.....	2
§ 5	Übergabe und Rückgabe.....	3
§ 6	Aufsichtspflicht.....	3
§ 7	Sorgfaltspflicht.....	3
§ 8	Räumung und Reinigung.....	3
§ 9	Kehricht.....	3
§ 10	Rauchverbot.....	3
§ 11	Verhaltensregeln für die öffentliche Benützung.....	4
§ 12	Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	4
§ 13	Feuerwache.....	4
§ 14	Parkordnung.....	4
§ 15	Schall- und Laserverordnung.....	5
§ 16	Einrichten der Räumlichkeiten.....	5
§ 17	Dekorationen.....	5
II.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
§ 18	Beschwerde.....	5
§ 19	Ausschluss.....	5
§ 20	Inkrafttreten.....	6

Gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat Zwingen folgende Verordnung:

*Vorbemerkung:*

*Alle in den folgenden Abschnitten genannten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.*

## **I. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN SCHLOSSAREAL**

### **§ 1 Benützungsbewilligung**

1. Die Benützung der Schlossräumlichkeiten und den dazugehörigen Gärten ist bewilligungspflichtig. Für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.
2. Reservationen erfolgen nach dem zeitlichen Eingang bei der Gemeindeverwaltung.
3. Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzelnen Benützern zusätzliche Auflagen machen.
4. Zum Verkauf von Esswaren und/oder Getränken sowie für eine Freinachtsbewilligung zum Wirtschaftsbetrieb über 24.00 Uhr hinaus, ist beim Gemeinderat ein separates Gesuchsformular einzureichen.

### **§ 2 Benützungskosten**

1. Die Benützungskosten sind in der Gebührenverordnung geregelt.

### **§ 3 Haftung**

1. Die Benützer bzw. die Veranstalter haften für alle Schäden an Bauten, Einrichtungen, Mobiliar und Gartenanlagen.
2. Versicherung ist Sache der Benützer bzw. Veranstalter.
3. Der Gemeinderat lehnt jede Haftung ab.

### **§ 4 Schlüsselübergabe**

1. Die Schlüsselübergabe erfolgt gemäss Reservationsformular.
2. Eine Weitergabe oder Ausleihe der Schlüssel ist untersagt. Jeder Schlüsselverlust ist der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Kosten der Ersatzbeschaffung werden dem Schlüsselhalter in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Übergabe und Rückgabe**

1. Der Schlosswart übergibt dem Veranstalter die bewilligten Lokalitäten in sauberem und einwandfreiem Zustand. Nach der Benützung sind diese in demselben Zustand zurückzugeben.
2. Die Übergabe bzw. Rückgabe hat auf den dafür vereinbarten Termin und mittels beidseits zu unterzeichnendem Protokoll zu erfolgen, in dem sämtliche im jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Mängel und Beanstandungen festzuhalten sind. Defekte sind bei der Rückgabe dem Schlosswart zu melden.

## **§ 6 Aufsichtspflicht**

1. Die im Gesuch als verantwortlich bezeichnete Person muss bei der Benützung anwesend sein und hat für einen geordneten, den Benützungsvorschriften entsprechenden Betrieb zu sorgen.
2. Insbesondere Kinder- und Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung des verantwortlichen Leiters betreten und müssen während der gesamten Dauer der Benützung beaufsichtigt werden.

## **§ 7 Sorgfaltspflicht**

1. Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen samt den damit zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Mobiliar, Maschinen, Geschirr etc.) sind mit aller Sorgfalt zu behandeln und sachgemäss zu bedienen.
2. Allfällige Schäden werden zu Lasten der Benutzer repariert.

## **§ 8 Räumung und Reinigung**

1. Holzböden sind besenrein und Plattenböden feucht aufgezogen abzugeben. Die Radiatoren sind nach dem Anlass zu schliessen.
2. Die Aussenanlagen sind von Abfall zu räumen und besenrein abzugeben.
3. Allenfalls erforderliche Nachreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Kehricht**

1. Der anfallende Kehricht ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vom Veranstalter zu entsorgen. Wird die Entsorgung dem Hauswart übertragen, werden die Kosten (Kehrichtgebühr und Aufwand Schlosswart) dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Rauchverbot**

1. In allen Räumlichkeiten des Schlossareales gilt Rauchverbot.

## **§ 11 Verhaltensregeln für die öffentliche Benützung**

1. Bei der Benützung der Aussenanlagen sind ausserdem folgende Verhaltensregeln zu beachten:
  - Es ist auf andere Benützungsgruppen und Anwohner Rücksicht zu nehmen.
  - Unnötiger und übermässiger Lärm ist zu vermeiden.
  - Durch Spiele und andere Aktivitäten dürfen Bodenbeläge, Gebäude und Anlagen nicht beschädigt oder dauerhaft verunreinigt werden.

## **§ 12 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

1. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.  
(siehe Gesetz zur Feuerpolizei  
[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs\\_7/761.0.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_7/761.0.pdf)  
mit Verordnung  
[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs\\_7/761.11.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_7/761.11.pdf))
2. Die Hinweise der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung für Anlässe mit grosser Personenbelegung sowie für Dekorationen in Räumen sind zu beachten. (siehe Anhang 1 und 2)
3. Veranstalter von öffentlichen Anlässen sind verantwortlich, dass die maximal zulässige Belegung gemäss Gebäudeversicherung nicht überschritten wird.
4. Die bezeichneten Notausgänge sowie die Haupt- und Nebeneingänge sind als Fluchtwege freizuhalten und müssen stets ungestört begehbar sein.
5. Die Löschposten müssen immer frei zugänglich sein.

## **§ 13 Feuerwache**

1. Das Abbrennen von Feuerwerk o.ä. bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der historischen Bausubstanz ist Rechnung zu tragen.
2. Grundsätzlich bedarf es für Veranstaltungen im Schlossareal keiner Feuerwache.
3. Verlangen besondere Umstände weitere Sicherheitsmassnahmen, sind die erforderlichen Feuerwehrleute beim Feuerwehrkommandanten anzufordern. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **§ 14 Parkordnung**

1. Es sind die Parkplätze beim alten Schulhaus (Werktags ab 14.00 Uhr) und bei der Kirche zu benützen.
2. Die Zu- und Wegfahrt für Polizei, Krankenwagen und Feuerwehr muss sichergestellt sein.
3. Bei Hochzeiten und grösseren Veranstaltungen ist das Schlossareal mit einem Parkverbot zu belegen.
4. Reichen die Parkplätze gemäss § 14, Abs. 1, nicht aus, hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst einzurichten und für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten zu sorgen.

## **§ 15 Schall- und Laserverordnung**

1. Das Merkblatt zur Schall- und Laserverordnung für öffentliche Anlässe kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. (siehe Anhang 3)

## **§ 16 Einrichten der Räumlichkeiten**

1. Die Bereitstellung der Bestuhlung und weiterer Einrichtungen ist vorgängig mit dem Schlosswart zu vereinbaren. Das Aufstellen ist Sache des Veranstalters, hat aber in jedem Fall in Absprache und nach Anweisungen des Schlosswarts zu erfolgen.

## **§ 17 Dekorationen**

1. Dekorationen dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit dem Schlosswart angebracht werden. Sie müssen aus schwer entflammbarem Material sein und sind so zu befestigen, dass die Sicherheit gewährleistet ist (Unfall- und Brandschutz usw.). Ausserdem dürfen Wände, Decken und Fenster durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden. Nägel, Bostichklammern, stark haftende Klebebänder sind verboten. (siehe Anhang 2)
2. Beim Anbringen von Dekorationen ist der historischen Bausubstanz Rechnung zu tragen.

## **II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 18 Beschwerde**

1. Gegen den Entscheid des Schlosswartes kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die Beschwerde.
3. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

### **§ 19 Ausschluss**

1. Wer gegen diese Verordnung verstösst, kann durch den Gemeinderat von der weiteren Benutzung der Gebäude und Anlagen ausgeschlossen werden.

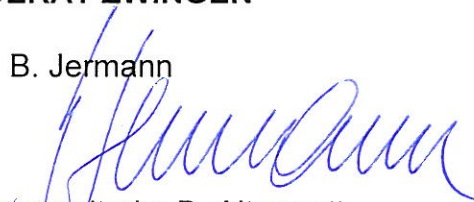
## § 20 Inkrafttreten

Diese Benützungsverordnung tritt mit Beschluss Nr. 529 vom 14. September 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

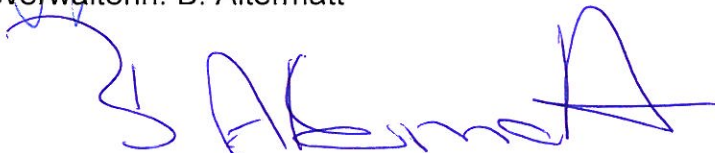
Zwingen, 14. September 2009

### GEMEINDERAT ZWINGEN

Präsident: B. Jermann



Gemeindeverwalterin: B. Allematt





## Hinweise für Anlässe mit grosser Personenbelegung

---

Betrifft:	■ Brandschutznorm Art.:	46 - 55, 120
	■ Richtlinie:	Schutzabstände/Brandabschnitte/ Fluchtwege

---

### Bedingungen für den Betrieb und die Benützung von Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Sälen, Dancings, Discos, Theater, Kinos, etc.

Beim Betrieb und der Benützung von Räumen mit grosser Personenbelegung sind zur Gewährleistung der **Sicherheit von Personen** aufgrund der geltenden Brandschutzvorschriften u.a. die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

#### 1 Anzahl Fluchtwege

bis 50 Personen:	ein Ausgang mit 0,90 m Breite
bis 100 Personen:	zwei Ausgänge mit je 0,90 m Breite
bis 200 Personen:	drei Ausgänge mit je 0,90 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0,90 m und der andere 1,20 m breit ist
mehr als 200 Personen:	mehr als ein Ausgang mit mindestens 1,20 m Breite

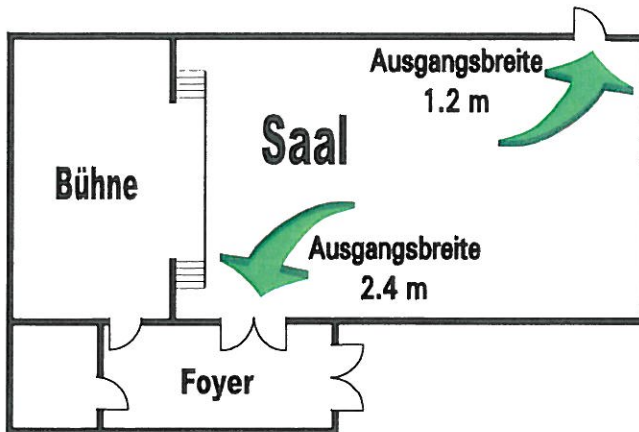
#### 2 Maximale Personenbelegung

Erdgeschoss:	pro 60 cm Ausgangsbreite 100 Personen Beispiel: Ausgangsbreiten 2,40 m → maximal 400 Personen im Raum zulässig
Obergeschoss:	pro 60 cm Ausgangsbreite 60 Personen
Untergeschoss:	pro 60 cm Ausgangsbreite 50 Personen





### 3 Beispiele möglicher Personenbelegungen



Ausgangsbreite Total: 3,60 m

**Erdgeschoss**

$3,60 \text{ m} / 0,60 \text{ m} \times 100 = 600$

➔ Maximale Personenzahl: 600

**Obergeschoss**

$3,60 \text{ m} / 0,60 \text{ m} \times 60 = 360$

➔ Maximale Personenzahl: 360

**Untergeschoss**

$3,60 \text{ m} / 0,60 \text{ m} \times 50 = 300$

➔ Maximale Personenzahl: 300

### 4 Betriebliche Massnahmen

- **Notausgangstüren** müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik **rasch** und **sicher geöffnet werden können**. **Ausgänge, Notausgänge** und **Fluchtwege** müssen auf ganzer Breite **freigehalten werden**.
- **Notleuchten** sind gemäss den Angaben des Herstellers periodisch auf Funktionstüchtigkeit zu **überprüfen** und, falls notwendig, instandzustellen.
- Die Verwendung von **Flüssiggas** (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillierzwecken) ist in Räumen mit grosser Personenbelegung, in Fluchtwegen und in Räumen unter Terrainhöhe **nicht zugelassen**.
- **Rauchzeugresten** sind in nichtbrennbare Behälter mit angebauten Deckeln zu entsorgen.
- Für **Dekorationen** dürfen nur **schwerentflammbar** Materialien verwendet werden.
- **Brandschutztüren** sind in geschlossener Stellung zu halten.
- **Wasserlöschposten** und **Handfeuerlöscher** müssen zugänglich sein.

➔ Weitere Informationen können beim Brandschutz-Inspektorat der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, Telefon 061 927 11 11, eingeholt werden.



## Hinweise für Dekorationen in Räumen

---

Betrifft: ■ Brandschutznorm Art.: 55, 128  
■ Richtlinie:

---

### 1 Geltungsbereich

Diese Brandschutzrichtlinie regelt die Anforderungen an Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr, z.B. Verkaufsgeschäfte, Räume mit grosser Personenbelegung wie Ausstellungshallen, Restaurants, Säle. Sie entspricht materiell den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

### 2 Allgemeines

Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.

Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.

Sicherheitsleuchten dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

Dekorationen dürfen Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.

In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtasten, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.

Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.



### 3 Anforderungen an Dekorationsmaterialien

Leichtbrennbare Dekorationsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen nicht zulässig.

Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas) so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.

Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig. Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.

Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) dürfen nicht leichtbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.

Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nichtbrennbaren Gas oder Gasmisch (z.B. Helium, Helium-Stickstoff, Luft) gefüllt sind.

### 4 Inkrafttreten

Diese Brandschutzrichtlinie tritt auf den 1. November 1994 in Kraft. Die Verfügung "Dekoration von Räumen" vom 13. Dezember 1977/ rev. 1. März 1982 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

## Merkblatt zur Schall- und Laserverordnung

1. **Wer Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:**
  - die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
  - der Maximalpegel  $L_{AFmax}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten wird;
  - das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hingewiesen wird auf;
    - den maximalen Schallpegel von 96 dB(A),
    - die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
  - dem Publikum ein der Norm EN<sup>3</sup> 24869-1:1992-10<sup>4</sup> entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird;
  - der Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät überwacht wird.
2. **Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von maximal drei Stunden und mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:**
  - die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
  - das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Schallpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird;
  - der Maximalpegel  $L_{AFmax}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten wird;
  - das Publikum über die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition hingewiesen wird.
  - dem Publikum ein der Norm EN<sup>3</sup> 24869-1:1992-10<sup>4</sup> entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird;
  - der Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät überwacht wird.
3. **Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden und mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:**
  - die Anforderungen aus Punkt 2 erfüllt sind;
  - der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät aufgezeichnet wird;
  - die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden;
  - dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf diese hingewiesen wird.
4. **Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:**
  - der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
  - sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
  - sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
5. **Massnahmen**
  - Steht aufgrund der Meldung vorgängig fest, dass die Anforderungen dieser Verordnung offensichtlich nicht erfüllt werden, so verfügt die Vollzugsbehörde die nötigen Massnahmen oder untersagt die Durchführung der Veranstaltung.
  - Steht aufgrund der Messungen oder Kontrollen während der Veranstaltung fest, dass die für die Veranstaltung massgeblichen Schallpegel überschritten oder die Pflichten zum Schutz des Publikums nicht erfüllt werden, so fordert die Vollzugsbehörde die für die Veranstaltung verantwortliche Person auf, die notwendigen Emissionsbegrenzungen oder Massnahmen zu treffen.
  - Die Vollzugsbehörde kann bei wiederholtem Verstoss gegen diese Verordnung die Einrichtung einer elektronischen Schallüberwachung oder -begrenzung anordnen.
6. **Kosten**
  - Wer Veranstaltungen durchführt, trägt die Kosten für Messungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen der Vollzugsbehörden.

***Das Formular „Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung“ muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde schriftlich eingereicht werden.***